

## **Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Erwachsene**

vom 26. August 2014

Diese Weisungen gelten für alle bewilligungspflichtigen Wohn- und Pflegeeinrichtungen im Kanton Thurgau, die volljährige, urteilsunfähige Personen<sup>1</sup> im Rahmen eines längeren Aufenthaltes persönlich betreuen und gegen diese nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Sinne von Art. 383 sowie Art. 384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) durchführen müssen. Die Weisungen ersetzen die Richtlinien der Kantonalen Heimkommission vom März 2006.

### **1. Beurteilung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person**

Nach Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, in einer bestimmten Situation vernunftgemäss zu handeln. Das Feststellen der Urteils(un-)fähigkeit kann im Einzelfall heikel sein. Sodann ist grundsätzlich das Einholen einer fachlichen Zweitmeinung, eines ärztlichen Berichtes oder eines psychiatrischen Gutachtens erforderlich. Bei dringender Notwendigkeit einer Massnahme ist im Zweifelsfall zum Schutz der betroffenen Person von Urteilsunfähigkeit auszugehen.

### **2. Arten der Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

Der Begriff erfasst sowohl elektronische Überwachungsmassnahmen<sup>3</sup> als auch das Abschliessen von Türen sowie das Angurten zur Vermeidung von Stürzen oder zur Beruhigung<sup>2</sup>. Zu erwähnen sind namentlich:

- Isolation: Unterbringung in einer geschlossenen Umgebung; Absonderung der Person zum Essen; Verriegeln der Türen;
- Festhaltungsmassnahmen: Hindern am Verlassen des Bettes (z. B. Gurten und Schranken, Zwangshemd, Sicherheitsjacke, Spezialdecke); Hindern am Verlassen eines Stuhls (z. B. Blockieren der Sitzfläche mit einem Tischchen, Festhalten auf dem Stuhl durch Körpergurte, Sicherheitsjacke oder Festbinden der Extremitäten); Wegnahme der Hilfsmittel zur Fortbewegung.

---

<sup>1</sup> Sind volljährige, betreute Personen urteilsfähig, erfordern bewegungseinschränkende Massnahmen deren Zustimmung. Für Minderjährige gelten andere Bestimmungen, insbesondere die Art. 296 ff. und 327a ff. ZGB sowie die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338).

<sup>2</sup> Wird eine urteilsunfähige Person durch Verabreichen von Medikamenten unter Zwang ruhig gestellt, ist die bei medizinischen Massnahmen geltende Regelung zu beachten (Art. 377 ff. ZGB, bei dringlichen Fällen insb. Art. 379 ZGB).

<sup>3</sup> Umfasst keine Geräte, die lediglich der allgemeinen Überwachung dienen und es dem Personal erlauben, helfend einzugreifen (z. B. elektronische Bettvorlage).